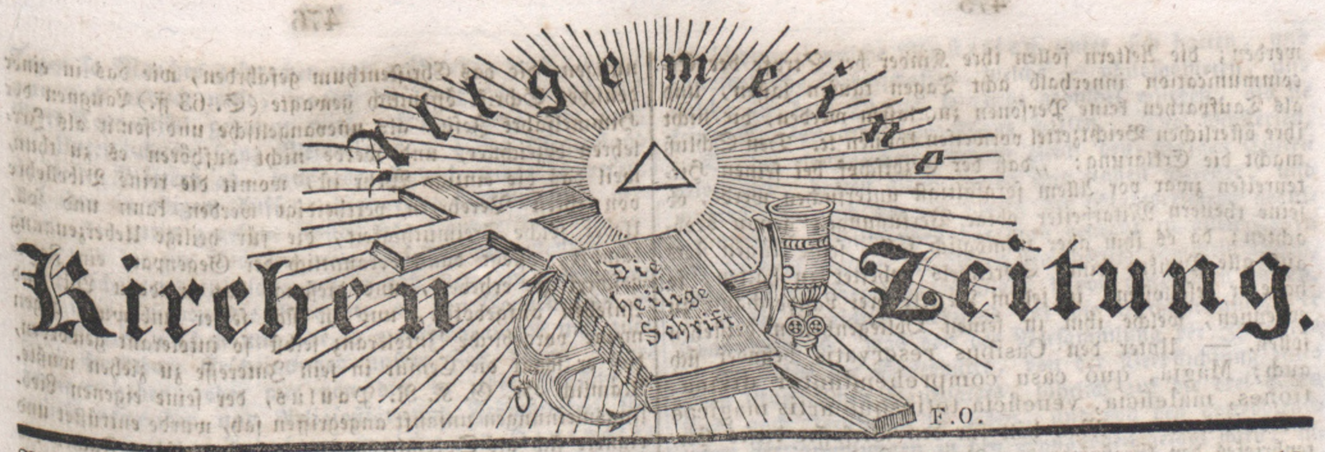


Mittwoch 18. Mai 1825. Nr. 58.

Nihil tam voluntarium quam religio est; in qua si animus adversus est, jam sublata, jam nulla est.
Lactantius.

Ueber den Hirtenbrief des Erzbischofs von Rouen.

† Die Pariser Journale beschäfftigen sich viel mit einem Hirtenbriefe, den der Erzbischof von Rouen, Fürst Croi, datirt aus Paris 19. März 1825, erlassen hatte, und der, 35 Quartseiten stark, bei Megard zu Rouen gedruckt, eben im Buchhandel erscheinen sollte, als plötzlich Gegenbefehl eintraf, dem zufolge der Buchdrucker alle zum Verkaufe bestimmten Exemplare ans Erzbisthum zurückgeben mußte. Die Oppositionsblätter versichern, der Hirtenbrief sei großentheils nach den Satzungen des Conciliums von Pont-Audemer vom Jahre 1327 gemodelt, und man finde darin folgende Anordnungen: Hinsichtlich der Heirathen: „Die Pfarrer werden ihren Pfarrkindern einschärfen, daß jede nach den Gesetzen der Kirche nichtige Heirath auch nichtig vor Gott sei; daß die Gläubigen, dem Concilium von Trient zufolge, nur in Gegenwart ihres Pfarrers eine wahre Heirath eingehen können; daß folglich die sogenannten bürgerlichen Heirathen, abgeschlossen seit der Zeit, da die Pfarrer wieder frei ihr Amt üben durften, in den Augen der Kirche nichtig, und diejenigen, die seitdem in solchen Ehen leben, als im Concubinate lebend anzusehen seien, und gegen sie nach Vorschrift der Kanons zu verfahren wäre; die Namen derselben sollen in besondere Register gebracht, und diese dem Erzbischofe bei seinen Hirtenreisen, oder so oft er es verlangen möchte, vorgelegt werden. Denen, welche zur Civilehe nur schreiten, um leichter eine Dispense zu erhalten (z. B. bei Ehen zwischen Geschwisterkindern, die nach dem französischen Civilcoder erlaubt sind), sollen die Pfarrer sagen, daß sie nach Vorschrift des Conciliums von Trient sich trennen müßten, und nie eine Dispense erhalten könnten. Wenn bürgerlich Verheirathete sich kirchlich einsegnen lassen wollen, sollen die Seelsorger sie für einige Zeit trennen, und ermahnen, das gegebene Aergerniß gut zu machen." Hinsichtlich der Beobachtung der Feiertage verordnet der Hirtenbrief: „Die Pfarrer sollen darauf sehen, daß ihre Pfarrkinder an Sonn- und Festtagen dem Gottesdienste beiwohnen; sie sollen sich um die Ursachen ihrer Abwesenheit erkundigen, und dieselben beobachten lassen, um sie, wenn sie den Ermahnungen kein Gehör geben, dem Bischofe anzeigen zu können; sie sollen sie erinnern, daß die Bischöfe schon vor dem Concilium von Trient auf dreimaliges Wegbleiben von der Sonntagsmesse ohne Entschuldigung, mit Excommunication gedroht, und daß der heil. Karl und seine Bischöfe verordnet hätten, daß der Bischof die Namen derjenigen, die ihre österliche Beichte nicht gemacht, an den Kirchthüren anschlagen lassen, ihnen den Eingang in die Kirche untersagen, und das geistliche Begräbniß verweigern, gegen die Verstockten aber nach Vorschrift des kanonischen Rechts verfahren solle." Diese Strafen selbst sind zwar im Hirtenbriefe nicht direct ausgesprochen, aber es heißt darin: „daß die Seelsorger Register über alle ihre Pfarrkinder, welche ihre österliche Beichte nicht verrichtet haben, halten sollen, um den strengen Pflichten, welche die Kirche ihnen auferlegt, um so leichter nachkommen zu können." Hinsichtlich der Schulen wird erst später eine Anordnung erscheinen; um aber die Lehrer in beständiger Abhängigkeit zu erhalten, wird ihnen angekündigt: „daß ihre Anstellung jährlich in der ersten Hälfte des Octobers widerrufbar sei." Ueber das Abhalten der Tauf-, Ehe- und Sterbregister befindet sich im Hirtenbriefe ein merkwürdiges Geständniß; er beklagt sich angeblich: „daß die von den Seelsorgern verfaßten, an das Erzbisthum am 15. Juli jedes Jahres abschriftlich eingesendeten Register nicht immer regelmäßig wären." Der Hirtenbrief enthält noch andere Verfügungen, als: die aufgehobenen Feiertage sollen wieder gefeiert und drei neue Feste gehalten werden: des heiligen Herzens Jesu, des heil. Vincenz de Paula, des heil. Karls. Die Pfarrer sollen die Ihrigen ermahnen, sich an Sonn- und Festtagen der knechtischen Arbeiten, des Spieles, Tanzes und Wirthshauses zu enthalten. Kirchengefäße von Zinn oder vergoldetem Kupfer sollen durch silberne ersetzt, der Schlüssel des Tabernakels an einem besondern Seidenbande in der Sacristei aufgehangen werden. Ein Geistlicher, der seine Messe in weniger als 20 Minuten liest, soll notirt

werden; die Aeltern sollen ihre Kinder bei Strafe der Excommunication innerhalb acht Tagen taufen lassen, und als Taufpathen keine Personen zugelassen werden, die nicht ihre österlichen Beichtzettel vorweisen können ꝛc. Den Schluß macht die Erklärung: „daß der Erzbischof bei seinen Hirtenreisen zwar vor Allem sorgfältigst untersuchen werde, ob seine theuern Mitarbeiter obige Verfügungen genau beobachten; da es ihm aber unmöglich falle, seine Augen stets auf alle Punkte seines Sprengels geheftet zu halten, so habe er beschlossen, in jedem Bezirke drei Landdechante zu ernennen, welche ihm in seinen Obliegenheiten beistehen sollen. — Unter den Casibus reservatis befindet sich auch: Magia, quo casu comprehenduntur divinationes, maleficia, veneficia totiusque artis magicae exercitium. — Man hält für den Verfasser dieses Hirtenbriefes den Großvicar von Rouen, Lesure, der früher die rechte Hand des durch seine Widersetzlichkeit gegen den König der Niederlande bekannten Bischofs von Gent gewesen.“

Ein neueres Schreiben aus Rouen vom 17. April bestätigt nicht nur das Dasein dieses Hirtenbriefes, sondern setzt noch hinzu, daß, nachdem er früher in einigen Pfarreien in extenso gelesen worden, was aber wegen der Gährung, die er erregte, eingestellt werden mußte, er an oben bezeichnetem Sonntage in allen übrigen Kirchen von Rouen verlesen worden sei, aber nur insoweit es die Pfarrkinder beträfe, indem die Geistlichen erklärten, das, was zur Richtschnur ihres eigenen Betragens diene, für sich durchdenken zu wollen. — Der Constitutionnel macht die Bemerkung, „daß der Erzbischof von Toulouse (v. Clermont-Tonnere) kaum den rothen Hut erhalten, als er den bekannten Hirtenbrief herausgab, den zu unterdrücken das Ministerium damals noch den Muth gehabt; nun sei der Erzbischof von Rouen auch kürzlich Cardinal geworden, und es scheine, daß auch er durch einen Hirtenbrief sich dankbar dafür habe bezeugen wollen. Ob wohl die Minister dazu schweigen würden?“ D. J.

Gegenerklärung.

* Aus dem badischen Oberlande. Zur Berichtigung des Artikels in Nr. 137. der A. K. Z. v. J., die angeblich verketzernde Recension über die Schulz'sche Abendmahlschrift betreffend, ist zuvörderst als Verleumdung zu rügen, als hätte besagte Rec. den Versuch gemacht, in die Heidelberger Jahrbücher eingeschwärzt zu werden. Vielmehr ist sie in aller Ordnung durch die Revision des Specialredacteurs im dogmatischen Fache, Hr. G. K. R. Schwarz, gegangen, von ihm — einem im Urtheile bekanntlich sehr gelinden und nicht einmal von einem Feinde der Verketzerungssucht je angeklagten Manne — gut geheißen, und deren Abdruck nach einiger Zeit bei der Generalredaction in Erinnerung gebracht und bewerkstelligt worden. Diese Thatsache allein kann den Unbefangenen schon überzeugen, daß, was in jenem Artikel von dem Inhalte meiner Rec. gesagt wird, von liebloser Schmähsucht eingegeben ist, wie es denn überhaupt unbillig zu sein scheint, bei dem Publicum über eine Abhandlung, die ihm nicht vorliegt, sondern durch Cabale unterdrückt worden ist, loszuziehen. Mit christlichem Ernste habe ich allerdings Meinungen, die das Christenthum gefährden, wie das in einer deuschen Schrift öffentlich gewagte (S. 63 ff.) Läugnen der Himmelfahrt Jesu, als unevangelische und somit als Irrlehren bezeichnet, und werde nicht aufhören es zu thun, weil das die einzige Wehr ist, womit die reine Bibellehre von ihren Verehrern vertheidigt werden kann und soll. Ueber solche Freimüthigkeit, die für heilige Ueberzeugung kämpft, pflegt dann bekanntlich der Gegenpart ein Zetergeschrei zu erheben, und dießmal hat er dazu List und Ansehen aufgeboten, und ist sich selber unbewußt gegen meine vorgebliche Intoleranz selbst so intolerant geworden, daß er sogar die Censur in sein Interesse zu ziehen wußte. Nämlich Hr. G. K. R. Paulus, der seine eigenen Lieblingsmeinungen unsanft angegriffen sah, wurde entrüstet und eignete sich als Specialredacteur des exegetischen Faches die Revision über die bereits abgedruckte Rec. zu, indem er, gerade wie der Vf. des antikritischen Artikels, die Schulz'sche Abendmahlschrift — von unbezweifelt dogmatischem Inhalte, der, wie sich von allen dogmatischen Materien von selbst versteht, exegetisch entwickelt ist — eine exegetische nannte. Freilich gäbe es so keine dogmatische Bücher mehr. Genug, Hr. Paulus gab sich die Mühe, eine förmliche Gegenschrift auszufertigen, und sie mit geflissentlicher Umgehung seines Collegen, Hrn. Schwarz, des ersten und rechtmäßigen Revisors, bei den Mitredactoren (Nichttheologen) circuliren zu lassen. Sein Einfluß war auch so groß, daß der Censor (ein Mitredacteur) die Rec. Hrn. Schwarz cassirt zurücksandte — ein auffallendes Beispiel von der heterodoxen Intoleranz im 19. Jahrhunderte, und von dem ungerechtesten Censurzwange in reintheologischen Streitigkeiten, wo durchaus nur Meinungen und Lehren, aber kein Individuum angefochten wurde! Wie unbefugt der Censor gehandelt hat, geht daraus klar hervor, daß er auf meine Beschwerde bei der hohen Staatsbehörde das Verwerfungsurtheil von sich ablehnte, es also nicht durchzufechten sich getraute und sein Unrecht stillschweigend anerkannte. Schade, daß nicht über alle Kritiken von Büchern, worin der kirchliche Lehrbegriff als Thorheit ausgehöhnt wird, zuerst ihre Verf. oder deren gute Freunde vernommen werden, und die Censoren sich nicht überall nach ihrem Urtheile richten, wie im vorliegenden Falle in Heidelberg! Wie ungestört könnten die Feinde der Kirche und gründlicher Wissenschaft im Dunkeln ihr Wesen treiben! Uebrigens erfahre ich mit Vergnügen von meinem Antikritiker, daß eine Rec., auf die ich keinen besondern Werth legte, viel Aufsehen erregt habe. Das Geschrei der Vernünftler, die sich gegen sie in ritterlichen Harnisch setzten, macht mich fast glauben, daß die Versicherung von Schwarz und Creuzer, die sie gegen mich gefälligerweise eine brave und gründliche Recension zu nennen beliebten, mehr als eine blose Artigkeit gewesen sei.

W. F. Rink.

Ueber religiöse Conventikel.

* Großgerau im Großherzogthume Hessen. Sine ira et studio. Der Verfasser eines Aufsatzes über religiöse Conventikel (in Nr. 14. der A. K. Z. 1825.) legt denselben zur ernsten Prüfung vor, um einen Gegenstand zur Sprache zu bringen, über den in unsern

Tagen so Manches gesprochen und geschrieben wird, damit man doch endlich wisse, wovon die Rede sei, wenn das Wort Conventikel genannt wird. Sehr gerne gibt auch der Unterzeichnete seine Meinung über diesen Gegenstand in diesen Blättern ab, muß aber sogleich zuvor bemerken, daß ihm in obigem Aufsatze der rechte Gesichtspunkt verfehlt, die darin gegebene Ansicht von Conventikeln schwankend und die zur Rechtfertigung derselben aufgestellten Beweise nicht genügend scheinen; so daß man am Ende nicht recht weis, wovon die Rede sei, ob von Conventikeln in dem Sinne, welchen uns nur so manche traurige und zum Theil furchtbare Erscheinungen unsrer Zeit davon aufgedrungen haben, oder nur von den in jeder Hinsicht so wünschenswerthen und Religiosität und Frömmigkeit förderden häuslichen Andachten, *welche ein Hausvater blos mit den Seinigen in stillem Familienkreise ohne Ausschließung von der öffentlichen Gottesverehrung und ohne Nebenblicke auf Andere und ohne Proselytenmacherei* hält. Sollte *dafür* gesprochen werden, so bedurfte es dessen nicht, indem sich noch nie abmahnende, aber schon oft ermahnende Stimmen dafür erhoben haben: sollte aber solchen religiösen Zusammenkünften das Wort geredet und ihre Unschädlichkeit für Staat und Kirche bewiesen werden, an welchen außer den Familiengliedern auch Andere Theil nehmen, und sich dadurch laut Erfahrung nicht nur Separatismus, sondern auch nur zu oft jener Dämon religiöser Schwärmerei erzeugte, welcher auch in unsrer Zeit sich in so manchen schrecklichen Gestalten darstellte; so halten wir es nie für rathsam, solchen Conventikeln das Wort zu reden. An diese letztere ausgedehntere Art von Conventikeln scheint aber der Verf., wie aus Mehrerem hervorgeht, gedacht zu haben, ob er gleich zuweilen auch von der blosen Hausandacht in engerem Sinne zu reden scheint, welches eben seine ganze Darstellung schwankend macht. Aber gesetzt auch, es sei in unsrer Zeit vorzüglich rathsam — wie es das nicht ist — den Apologeten der Conventikel in dem gewöhnlichen Sinne unsrer Zeit zu machen, so ist die Beweisführung der Unschädlichkeit derselben für Staat und Kirche nicht genügend. Schon bei der Aufstellung des etymologischen Begriffes des Wortes — Conventikel, kleinere Zusammenkunft, — fand dieselbe Täuschung Statt, wie bei dem Worte Demagog, welches gleichfalls nach seinem etymologischen Sinne nur die unschuldige Bedeutung, Volksführer — nicht Volksverführer — hat, und welchen man sich dennoch in unsrer Zeit darunter denkt. Nicht anders verhält es sich mit dem Worte Conventikel, worunter man sich nun gewöhnlich religionsschwärmerische und separatistische Gesellschaften denkt. Daher liegt es allerdings auch in dem Begriffe dieses Wortes, sich die Theilnehmer daran als solche zu denken, welche sich oft, und gewöhnlich nur nach und nach von der größeren Religionsgesellschaft, wozu sie gehören, ausschließen. Was nun von historischen Beweisen für die Unschädlichkeit der Conventikel beigebracht wird, beweist zum Theil nichts, zum Theil das Gegentheil von dem zu beweisenden, zum Theil leidet es an Widersprüchen. Nichts beweisen die Bemerkungen, daß die Menschen, ehe sie in größeren Gesellschaften beisammen wohnten, ihre Götter im Kleinen (?) oder Conventikeln verehrten; daß sich in Griechenland und Rom kleine Gesellschaf-

ten bildeten, welche *Mysterien* unter sich hatten, und philosophische Gesellschaften, welche — philosophirten, und welche in dem Staate so lange geduldet wurden, als sie keine staatsverrätherische Plane hatten. Die Mysterien, z. B. die eleusinischen, waren gleich den übrigen Culten privilegirt, hatten gleich diesen ihre eignen Priester, und mußten also auch als ein Zweig der Staatsreligion geduldet werden. Philosophen hat man beinahe zu allen Zeiten sich in dem Reiche der Ideen frei herum tummeln lassen, ohne daß die Regierungen Notiz davon genommen hätten.

Eben so nichts beweisend für die Rechtfertigung der Conventikel ist, was von der Versammlung der Israeliten in der Nähe der Stiftshütte, von der Verpflichtung eines jeden israelitischen Hausvaters, jährlich auf die drei hohen Feste nach Jerusalem zu gehen, und von den gottesdienstlichen Versammlungen in den Synagogen gesagt wird; indem dieß Alles ja offenbar das Gegentheil von dem zu beweisenden beweist, da die Stiftshütte, der an ihre Stelle getretene Tempel und die Synagogen *öffentliche* Anstalten zur Beförderung des religiösen Cultus waren. Unwahr ist die Behauptung, daß Jesus in den meisten Jahren seines Lebens an den großen religiösen Zusammenkünften seines Volks *keinen* Antheil genommen, und wird wieder mit der Bemerkung zurückgenommen, „daß er die religiösen Zusammenkünfte seines Volkes durchaus nicht verachtet, *alle* Feste in den drei letzten Lebensjahren mit gefeiert und im Tempel und in den Synagogen gelehrt habe.“ (! —) Daß aber Jesus auch in dem Kreise seiner Jünger und anderer Freunde, z. B. in dem Hause seines Freundes Lazarus in Bethanien lehrte, beweist doch wahr-
lich nichts für die Zulässigkeit der Conventikel. Wie gar nichts dafür die Bemerkung beweise, daß die Apostel und ersten Christen in Privathäusern, Höhlen und Wäldern zu gottesdienstlichen Zwecken zusammen kamen, ist jedem Kenner der Kirchengeschichte bekannt. Was aber die *Noth* erheischte, kann nicht als Apologie der Conventikel gelten: denn daß eben, nachdem durch die Annahme des Christenthums von Constantin diese Religion zur Staatsreligion erhoben war, die Christen ihre Conventikel in Privathäusern, Höhlen und Wäldern verließen, und in prachtvollen Tempeln ihren Cult verrichteten, beweist gegen die Conventikel und stellt sie nur als ein Werk der Noth und der Irregularität dar. — Sogar die Segnungen des Pfingstfestes, als der begeisterte Petrus durch seine freimüthige Predigt des Evangeliums Tausende dafür gewann, seien von einem *Conventikel* ausgegangen, weil die Apostel damals einmüthig in einem Hause beisammen waren, als sie sich durch den göttlichen Geist von hoher Begeisterung ergriffen fühlten? — Auch die Reformation sogar soll von Conventikeln ausgegangen sein? — Nein! gewiß nicht! Ob sie gleich von der stillen Zelle eines Augustinermönchs ausging, so war doch der erste große Schritt, den Luther that, durch Anschlag seiner Thesen bekanntlich ein öffentlicher, und von dieser Zeit an der öffentliche Schauplatz ihrer Verhandlungen der große offene Markt der Welt. Auch Luthers deutsche Bibelübersetzung wurde bald nicht in Conventikeln, sondern in allen Gauen und Ländern Europas gelesen.

Eben so auffallend ist die Behauptung, „daß sich das reine Christenthum nur da erhalten habe, *wo es sich verbergen mußte.*“ Spricht dafür die christliche

Religionsgeschichte aller Zeiten? Spricht dafür namentlich die Religionsgeschichte unsrer Zeit? Ist etwa die grauenvolle Geschichte in Wildenspuch ein Beleg dafür? — Nein, das reine Christenthum braucht sich nicht zu verbergen! Und nur das hat Ursache, sich in Conventikeln zu verbergen, welches, durch Fanatismus und Mysticismus entstellt, aufgehört hat, reines Christenthum zu sein. Aber eben diese Conventikel sind ja die lichtscheuen Schlupfwinkel, worin die entstelltesten Mißgeburten religiöser Schwärmerei erzeugt werden, eben sie die dunkeln Werkstätten des Fanatismus und gröbsten Mysticismus. Und so sehr wir überzeugt sind, daß es der Vf. des beleuchteten Aufsatzes nicht böse gemeint hat, so aufrichtig müssen wir wünschen, daß des Conventikelunfugs in christlichen Ländern zum Heile der Menschheit und der Religion immer weniger werde, daß christliche Obrigkeiten nicht müde werden, ein aufmerksames Augenmerk auf Conventikel zu ihrer Verhütung zu richten, und daß dagegen unsere Tempel immer fleißiger besucht werden möchten, nach Hebr. 10, 25.: „Lasset uns aber unsere Versammlungen (nicht, Conventikel, wie der Verf. meint) nicht verlassen, wie Etliche zu thun pflegen.“

E. E. Wickenhöfer, evang. Pfarrer.

Miscellen.

† Asien. Für die spanischen Besitzungen in Asien besteht das Erzbisthum von Manila (Philippinische Inseln) mit den Suffragan-Bischöfen von Neusegovien, Neu-Caceres und Cebu.

* Herborn. Am 18. April vollendete seine irdische Laufbahn einer der würdigsten und verdienstvollsten Arbeiter im Reiche Gottes, D. Johannes Spiecker, erster Professor am theologischen Seminarium, erster Prediger der Stadt und Dekan der Diöcese Herborn. Er war geboren zu Wolfshagen in Niederhessen 1756 den 26. März. Sein Vater, ein Kaufmann, sandte ihn in die dasige Stadtschule. Schon als 15jähriger Jüngling bezog er die Universität Marburg, um sich dem Studium der Theologie zu widmen, und mußte hier durch eignen Fleiß ersetzen, was ihm bei der mangelhaften Beschaffenheit des Schulunterrichts in seiner Vaterstadt an den erforderlichen Vorbereitungswissenschaften noch abging. Indeß half ihm sein treffliches Talent alle Schwierigkeiten besiegen. Er wurde der Liebling seiner Lehrer in Marburg, und blieb auch mit ihnen in freundschaftlicher Verbindung, nachdem er 1776 die reformirte Pfarrstelle in Rauschenberg, unweit Marburg, erhalten hatte. 1800 kam er als Stiftsprediger nach Hersfeld; 1806 als Inspector nach Nastädten, und 1818 auf seinen letzten Posten in Herborn. Ueberall, wo er gewirkt hat, erwarb er sich hohe Achtung, Liebe und Zutrauen, und auch in Herborn wird er unvergeßlich bleiben. Zu Anfange des Märzmonats d. J. überfiel ihn ein Katarrhalfieber, das zuletzt in eine Lungensucht ausartete. Noch vollendete er die im Winterhalbjahre von ihm angefangenen Vorlesungen, predigte noch einmal am ersten Ostertage, besorgte in der Osterwoche den Confirmandenunterricht, hielt in der folgenden Woche die öffentliche Schulprüfung, und entschlief dann, ihm selbst unerwartet, ganz sanft im Gespräche mit den Seinigen. Bei der Beerdigung am 21. April hielt Herr Pfarrvicar Diefenbach, nach Absingung des Liedes: „Sanft, wie er gewandelt hat,“ eine kurze Rede am Grabe, und nach der Einsenkung stimmte das Chor den schönen Todtengesang an: „Wie sie so sanft ruhn ꝛc.“ Am folgenden Sonntage Jubilate hielt der Kirchenrath und Prof. D. Heydenreich die Gedächtnißpredigt in der Stadtkirche vor einer ungemein zahlreichen und tiefgerührten Versammlung, und stellte aus Daniel 12, 3. vor: den herrlichen Lohn der Unsterblichkeit, welcher treuen Lehrern der Kirche

Gottes nach ihrer irdischen Vollendung zu Theil wird. — Zweimal war der Verewigte vermählt. Aus der ersten Ehe haben ihn ein Sohn, welcher als erster Prediger und Director des Gymnasiums zu Trarbach an der Mosel steht, und zwei verheirathete Töchter überlebt. Die Ehe mit seiner zweiten würdigen Gattin, die ihm jetzt in das Grab nachweint, blieb ohne Kinder. — Unbestechliche Rechtschaffenheit, rastlose Thätigkeit, pünktliche Berufstreue in jedem Theile seiner mannichfaltigen Amtsobliegenheiten, Humanität im vollesten Umfange des Worts und ein stets heiterer Sinn, die Frucht der Gottergebenheit und des innern Friedens, zeichnete den Vollendeten aus. Damit verband sich ein klarer Geist, der ganz originell seinen eigenen Weg ging, ein Alles leicht und schnell durchdringender Scharfsinn, Gründlichkeit und Bestimmtheit des Urtheils, ein ausgebreitetes Wissen, Entschiedenheit und Vestigkeit im Handeln, praktische Gewandtheit und Tüchtigkeit. Als Theologe hielt er es mit einem gemässigten Rationalismus, ohne indessen das Ansehen der Offenbarung und das Eigenthümliche des Christenthums, in welchem ihm übrigens das Ethische die Hauptsache war, zu bestreiten oder herabzuwürdigen. Als Schriftsteller hat ihn sein Katechismus und sein Verstandesbuch am meisten rühmlichst bekannt gemacht; auch seine in Herborn geschriebenen Programme verdienten dem größern Publicum bekannter zu sein. Nur von dem „über den Gebrauch des Rationalismus im Volks- und Jugendunterrichte“ ist ein besonderer Abdruck veranstaltet worden und in den Buchhandel gekommen. Das dießjährige Programm, welches seine letzte literarische Arbeit war, handelt „von dem Mysticismus, dessen Begriff, Ursprung und Werth.“ In seinen, mehr für den Verstand als das Gefühl berechneten Kanzelreden herrschte lichtvolle Klarheit, strenge Ordnung, edle Popularität und eine würdevolle, obgleich nicht in schmuckvoller Beredsamkeit glänzende Sprache. Als Katecheten gleichen ihm Wenige; groß sind seine Verdienste um die Schulen, um die Armen und Nothleidenden seiner Gemeinde, um die Geistlichen seines Sprengels, die er durch zweckmäßig gewählte Aufgaben zu den Conferenzarbeiten im fortgesetzten Verkehre mit der Wissenschaft zu erhalten suchte, und bei ihrer praktischen Amtsführung trefflich leitete und berieth. Die ehemaligen und jetzigen Zöglinge des theologischen Seminariums beklagen in ihm nicht allein den kenntnißreichen, erfahrnen Lehrer, sondern auch einen väterlichen Freund, und die in collegialischen Verhältnissen mit ihm standen, rufen ihm liebend und segnend nach: Have anima!

P. G.

† Niederlande. Der Constitutionel enthält ein Privatschreiben aus den Niederlanden, worin behauptet wird, die Gegenwart des päpstlichen Nuntius in den Niederlanden habe nichts gewirkt, man habe sich über keinen Punkt von einiger Bedeutung verständigt; von 5 Diöcesen, aus denen der südliche Theil des Reichs bestehe, seien 3 erledigt; einige der Capitular-Generalvicare, welche dieselben verwalten, suchen durch alle mögliche Mittel Aberglauben unter dem Volke zu begünstigen. — In einem zweiten Schreiben wird bemerkt, der päpstliche Nuntius habe die verlangten Forderungen nicht durchsetzen können, weil die Regierung den Grundvertrag des Staats nicht habe brechen können, und weil die constitutionellen Gesetze von jedem fremden Willen unabhängig sein müssen, indem die Souveränität untheilbar sei.

* Würtemberg. Am 8. Juli 1824 starb zu Cannstadt Johannes Anhäußer, Dekan der reformirten Gemeinden des Königreichs Würtemberg. Er war zu Marnheim jenseit des Rheins geboren den 17. Mai 1767. Früher war sein Vater Hofprediger zu Kirchheim-Polanden gewesen. Mit ihm verlor die reformirte Kirche Würtembergs das Oberhaupt ihrer Confession, zu einer Zeit, da ihr dieses besonders nöthig gewesen wären. Die reformirten Gemeinden sind lutherischen Dekanen und einem luther. Consistorium unterworfen — Niemand ist da, der ihre Rechte wahrte. Man lebt der Hoffnung, das kleine Häuflein werde so billig sein, dem großen Haufen sich ganz einzuverleiben, und auch die Hostie, für welche auch in dieser K. Z. sich schon eine Stimme erhob, anzunehmen. 2200 Seelen sind freilich gar wenig gegen 900,000!!